

§§ 2 bis 10 StEG<sup>36</sup> vorgesehenen Beschlüsse werden unter Mitwirkung von Schöffen gefaßt. Das gleiche gilt für die Beschlußfassung über die Eröffnung oder die Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens und die Beschlüsse nach den §§ 346 und 347 der StPO.

---

36. Gesetz zur Ergänzung des Strafgesetzbuches  
11. 12. 1957, GBl. I S. 643.

(Strafrechtsergänzungsgesetz) vom